

das Korn ausgedroschen, denen Bendigten überlassen, die reine Kornfrüchte auch an niemand, welcher seinen Wucher damit treibt, sondern denjenigen im Lande verkaufen solle und mabge, welche derselben zu ihrer Haushaltung bendiget, oder zu Brauen und Backen zu sellem Kaufe haben müssen. Dahingegen aber, was entweder an Kornfrüchten, oder zu dieser Anschaffung aufgeliehen worden, denen Gläubigern mit baarem Gelde, wie das Korn, Zeit des Anlehns gegolten, oder das premium verglichen worden, gegen vorstehenden Michaeli bezahlt, und dazu die wirkliche Amtshülfe einem jeden, auf des Schuldeners Kosten, geleiszt, und wann etwa die Zahlung mit Saatkorn zu verfügen, contrahiret, dieses, jedoch nur demjenigen gestattet werden solle, so dergleichen zu ihrer eigenen Saat bendiget seyn, ohne damit einen Gewin, im Kauf- und Verkaufen zu suchen, vorbehältlich hierin, nach Befinden, ein anders zu verordnen, oder dieses Verbot und Einschränkung zu moderniren. Urkundlich hierunter gedruckten Canzlei-Insiegels und des Cancellarii Unterschrift. So geschehen Detmold den 21 Julii 1699.



Num. LXX.

Verordnung wegen Verwahrung des Feuers und Lichts
von 1699.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Souverain von Borian, Ameyden, Eib-Burggraf zu Nefrecht, Herr zu Norderlos, Elslingen, Hosten, Herweynen, Helau, Niedeso ic. Wiederholen hemic die nehemalige Edicte, so wegen sorglicher Verwahrung Feuer und Lichts, in verwichnen Jahren öffentlich von denen Canzeln publicirt worden, und weil die klägliche Erfahrung zeigt, daß dieselben so niederlich verwindeschläger, dahero, sonderlich durch die nöthliche Arbeit auf dem Flachse und dieses Dorfes, durch die die Feuersbrünste sich gezeigt, Höfe, Häuser, Scheunen und Ställe, ja ganze Städte, Flecken und Dörfer eingeschert und noch vor zweien Tagen, indem die Werkheede und Flachs so sorglos verwaßret, eine gefährliche große Feuersbrünst entstanden; so verbieten Wir demnach inläufiglich, bei Unser höchsten Ungnade, Verlust Haab. Güter. Ehren, ja Leib und Lebens, auf dem Flachse, das Spinnen ausgenommen, beim Lichte, oder Feuer zu arbeiten, oder auch mit offenem Feuer, Lichte oder Strohblasen über die Gasse und in denen Dörfern, Scheuren, Ställen, Bodens und dergleichen Dörtern herum zu gehen, oder das Flachs und Heede liegen zu haben, woselbst durch eine geringe Unvorsichtigkeit bald ein großes Unglück zu gerichtet werden mag; gehalt dann auch solches bei dem Ucht- und Nachtdreschen wohl zu beachten, dabei und dergleichen Arbeit, auch in denen Scheunen, Boden und Ställen des Tobakschmauchens sich gänzlich zu enthalten, befehlen hiuzen jeden Hauswirth, Krüger und

und Meyeren, bei denen Thingen deshalb fleißige Acht zu haben, ihre Häuser und Zimmer täglich zu visitiren, auch dazu ihre Nachbaren neben sich aufzunehmen, die ein oder andern Orte befindende Fahrtsässigkeit und Gefahr, bei der Obrigkeit und Beamten, die auch selbst durch die Unterordnungen und Baurichter zu verschiedenen mahlen und unverwarnter Sache die Häuser deshalb fleißig zu visitiren sollen gehalten seyn, anzugezeigen und also gesamter Hand dahin zu sehen, wie allem Unglück mensch möglich vorgebauet werden möge. Gestalt dann die Magistrate und Richter in denen Städten, auch Beamte auf dem Lande, von den Oberen bis zum Niedrigsten angewiesen werden, deshalb fleißige Aufsicht zu haben, die Instrumenta, deren man sich bey erdugenden Brände bedienen mus, zur Hand und in guten Stande zu halten, die also genante Feuerherren zu fleißiger Beachtung ihres Amtes, und daß ein jeder Haus bei Haus, auf gegebenes Zeichen sich zur Rettung einfinden müsse, anzusehen, besonders die Nachlässigkeit derer Nachtwächter zu untersuchen, alles unter obiger gemeiner und besonderer Verwarnung, daß nemlich die befindende Fahrtsässigkeit sowol bei den Vorstehern als andern Uebertretern angesehen werden solle; wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unser Reidenz Detmold den 30 September 1699.



Num. LXXI.

Verordnung wegen der Pferdezucht, von 1699.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe te-
Souverain von Borian, Almeyden, Erb-Burggraf zu Uerrecht,
Herr zu Nordelos, Clütingen, Haftsen, Herwohnen, Helau,
Nieveld ic. Fügen Unsern Unterthanen auf dem platten Lande in
Gnaden zu wissen, gestalt Wir gute Zeit und Jahre hero erfahren,
wasmaßen die Pferdezucht in Unserm Lande so sehr abgenommen, daß
anstat für Jahren die beste Art und race darin zu finden gewesen,
man jeho fast nichts Tüchiges antreffen künne, und wann ja bei ein
oder andern ein mittelmäßig gut Pferd vorhanden, solches von au-
ßen kostbar herein gebracht und erhandelt sey, und dabei nicht ohne
Grund geurtheilet, daß der Mangel guter Beschehler solchen Absatz
größeren Theils, ja alleing verursache, maßen ein Haussman dergle-
ichen den Winter und Sommer durch auf dem Stall, mit gutem
harten Futter zu unterhalten nicht vermag, dazu dieselbe zum Acker-
bau und schweren Fuhrwerke täglich gebrauchen mus, wodurch sie,
wie leicht zu erachten, von Kräften kommen und folglich nichts gutes
zu hoffen seyn kan. Das Wir dannenhero nach dem Exempel in
andern Landen bei Uns resolviret, in Unsern Meiereien alhier zu Det-
mold, den zu Bahrenholz, Horn und Götendorf einige gute Be-
schehler beständig zu erhalten, welcher sich die Unterthanen solcher
Aemter und im Schwalenbergischen zu Bedek- und Belegung ihrer
Stuten und Mutterpferde zu bedienen haben sollen, und daß dage-
gen die Hengste von denen Unterthanen auf dem platten Lande entwes-
ter durch Verkauf- oder Legung derselben, sollen abgeschafft werden.
Weil aber die Anschaf-Unterhalt und gute Wartung solcher Bescheh-
ler